

**Vorhaben: Plangenehmigungsverfahren zur Umverlegung des Cröbernbachs in Großpösna, OT Güldengossa, Flurstück 53/4
Antrag der Frau Schönemann vom 05.08.2022**

**Protokoll
der Beratung vom 14.10.2022 im Umweltamt des Landratsamts Leipzig in Grimma
von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr**

Teilnehmer: Frau Genze, ZV Parthenaue
Frau Boomhoff, ZV Parthenaue
Herr Wiederanders, Gemeinde Großpösna
Herr Wenzel, Gemeinde Großpösna
Herr Meister, Planer Bauservice Muldental GmbH
Herr Schubert, LRA
Herr Gey, LRA
Frau Dr. Harre, LRA

1. Frau Dr. Harre erläuterte kurz die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorhaben. Größere Probleme werden von der Gemeinde Großpösna in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Parthenaue gesehen.
2. Herr Wiederanders fasste die Problemlage aus Sicht der Gemeinde zusammen und fordert eine wassertechnische Planung.
3. Herr Meister stellte klar, dass das schon liegende Rohr nicht genutzt wird (zu kleiner Durchmesser) und daher alle Rohre und Schächte im Vorhabenbereich neu gebaut/verlegt werden.
4. Eine Offenlegung der Verrohrung ist seitens der Gemeinde und des ZVP zwar sehr wünschenswert (auch auf den benachbarten Grundstücken), allerdings gibt es noch keine konkreten Vorstellungen oder Planungen, zumal viele private Grundstücke betroffen wären. Eine Kamerabefahrung war bisher nicht möglich, da Frau Schönemann als Eigentümerin bisher nicht zugestimmt hatte.
5. Die Gemeinde fordert einen Nachweis, dass durch die Umverlegung und Wiederverrohrung keine Verschlechterung des Wasserabflusses eintritt, dass der Cröbernbach nicht in den Ziegelteichgraben hineindrückt und dass ein HQ100 abgeführt werden kann. Das rechtwinklige Abknicken der Gewässerläufe muss vermieden werden (Umplanung), die Schächte dürfen nicht abgedeckt werden und alle vorhandenen Einleitungen in die Gewässer müssen wieder eingebunden werden.
6. Herr Schubert stellte klar, dass es unverhältnismäßig sei, ein Niederschlag-Abfluss-Modell für das gesamte Einzugsgebiet durch die Antragstellerin modellieren zu lassen, zumal sich das Wasser im Rohr bei Starkniederschlägen keinen anderen Weg suchen kann, der geplante Rohrdurchmesser nicht geändert wird und dem der angrenzenden Rohre ober- und unterhalb entspricht. Wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch die Umverlegung keine Verschlechterung droht, kann aus seiner Sicht der Maßnahme zugestimmt werden.
7. Die Gemeinde möchte das Vorhaben mit der Problemlage in der nächsten Beratung des technischen Ausschusses vorstellen und dies dort diskutieren (01.11.2022, sonst 28.11.2022). Hierfür benötigt sie aber rechtzeitig vorab (bis 21.10. bzw. bis 18.11.) aussagekräftige und vollständige Unterlagen seitens der Antragstellerin (siehe „5.“ unter Festlegungen).

Im Ergebnis der Beratung wird festgestellt bzw. festgelegt:

1. An die Antragstellerin können keine unverhältnismäßigen Forderungen bzw. Forderungen gestellt werden, die in den Aufgabenbereich der Trägerin der Gewässerunterhaltungs- und Ausbaulast fallen.
2. Frau Schönemann (vertreten durch Herrn Meister) stimmt nun einer Kamerabefahrung des Cröbernbachs und des Ziegelteichgrabens zu. Diese soll schnellstmöglich stattfinden (noch im Oktober 2022). Herr Meister wird über den Termin von Frau Genze informiert, bei Problemen bietet er Unterstützung bei der Suche eines Unternehmens an, das die Befahrung durchführen kann.
3. Das Ergebnis der Kamerabefahrung wird Herrn Meister und der Gemeinde zur Diskussion im technischen Ausschuss zur Verfügung gestellt.
4. Herr Meister legt zeitnah eine Ergänzung der Planungsunterlage vor. Diese enthält mindestens:
 - Lagepläne mit allen Inhalten (Ist- und Sollzustand) inklusive Verlauf der beiden Gewässer auch auf den angrenzenden Grundstücken (zumindest andeutungsweise)
 - einen Längsschnitt der beiden geplanten Gewässer (mit Alt-/Neu-Darstellung)
 - Zeichnungen zu den Schächten (Abwinklung der Schächte, Querschnitte, Schachtuhren)
 - einen hydraulischen Nachweis mit Zahlen zu den Abflüssen in beiden Gewässern im Ist-Zustand und im Planzustand
 - Einbindung der vorhandenen Einleitungen und
 - eine Planung von einem zusätzlichen Schacht im Südosten zur Umplanung des Verlaufs des Cröbernbachs und zur Einbindung des Ziegelteichbachs, damit der Verlauf mit rechtem Winkel vermieden wird (also zweifache Abwinklung des Cröbernbaches).
5. Im Fall einer Umverlegung werden mindestens für den gesicherten Wasserabfluss gleichwertige Rohrleitungen verlegt. Sollte, als Vorgriff auf künftige weitere Ausbaumaßnahmen der Gemeinde, eine Vergrößerung des Querschnittes geplant werden, wäre sicher eine Kostenbeteiligung der Gemeinde möglich.
6. Nach Diskussion des Vorhabens mit Planungsergänzung im technischen Ausschuss gibt die Gemeinde an das LRA eine neue Stellungnahme ab.

Anmerkung des LRA:

Mit der Feststellung der Landesdirektion Sachsen, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen kann, wurde bereits festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten sind. Dies betrifft auch Gebäude, Menschen und sonstige Lebewesen.

Dr. Harre
SG Wasser/Abwasser